

# Regionalschiessverein Kölliken



Sonja Burgherr  
Eichhofweg 4  
5742 Kölliken  
Tel.: 062 723 71 84  
E-Mail: [sonja.burgherr@rsv-koelliken.ch](mailto:sonja.burgherr@rsv-koelliken.ch)

## Mietvertrag Schützenstube „Ghürst“ für Vereine und Personen ausserhalb des Regionalschiessvereins

### Mieter

Vorname, Name:

---

Adresse:

---

PLZ, Ort:

---

Telefon:

---

### Anlass

Art:

---

privat     öffentlich     öffentlich, kommerziell

Anzahl Personen:

---

Datum und Dauer:

---

Der Mieter hat von den Bestimmungen dieses Mietvertrages und des Benutzungsreglements Kenntnis genommen und akzeptiert diese durch die Unterschrift.

Diesen Mietvertrag haben beide Parteien im Doppel zu unterzeichnen.

Kölliken,

Der Vermieter:

Der Mieter:

Sonja Burgherr  
RSV Kölliken

# ***Zusatzbestimmungen zur Vermietung ausserhalb des RSV Kölliken***

## **1. Grundlagen**

Die Schützenstube „Ghürst“ im Erdgeschoss der Regionalschiessanlage Kölliken gehört dem Regionalschiessverein (RSV) Kölliken. Die Grundlagen zur Benützung der Schützenstube sind im „Reglement Schützenstube 300m“ definiert und liegen diesem Mietvertrag bei. Für Personen und Vereine ausserhalb des RSV gelten zusätzliche Bestimmungen, welche Bestandteil des Mietvertrages und nachfolgend aufgelistet sind.

## **2. Benutzungsrecht**

Die Schützenstube kann für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe von Personen und Vereinen ausserhalb des RSV gemietet werden. Für die kommerzielle Nutzung ist die Zustimmung des Vorstandes des RSV zwingend notwendig. Eine Vermietung an radikale Gruppierungen ist ausgeschlossen. Der Mieter muss mindestens 20 Jahre alt und am Anlass anwesend sein. Alle technischen Apparate in der Schützenstube, sowie das Cheminée dürfen benutzt werden.

## **3. Räumlichkeiten**

Folgende Räumlichkeiten dürfen genutzt werden: Schützenstube, Toiletten, Eingangsbereich und Schiessstand. Im Aussenbereich darf der Parkplatz und der Vorplatz genutzt werden.

Untersagt ist der Zutritt zu den Büros und zum Untergeschoss. Ausnahme: Zugang zum Sicherungskasten bei Notfällen. Im Weiteren ist das Einschalten und Hantieren an der elektronischen Trefferanzeige (Drucker und Monitore) untersagt.

## **4. Übernahme und Rückgabe**

Der Schlüssel für den Zugang zum Schützenhaus und zur Schützenstube wird dem Mieter nach Vereinbarung übergeben. Bei der Übergabe oder nach Absprache auch vorgängig, erfolgt eine obligatorische Instruktion zu den Räumlichkeiten und den technischen Apparaten.

Nach der Benützung sind alle Räumlichkeiten, Geräte und falls nötig auch die Umgebung zu säubern. Eine allfällige (Nach-)Reinigung wird nach Aufwand (Stundenansatz gemäss Tarifreglement, mindestens aber 100 Franken) in Rechnung gestellt.

Die Rückgabe hat innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des Anlasses zur erfolgen.

## **5. Bezahlkonditionen**

Die Instruktions- und Mietgebühr kann wahlweise in Bar bei der Übernahme bzw. Rückgabe oder mittels Einzahlungsscheins innerhalb von 10 Tagen beglichen werden. Allfällige weitere Kosten (Schäden, Reinigung) werden mit Rechnung eingefordert. Bei Mahnungen wird eine zusätzliche Gebühr von 15 Franken pro Mahnung erhoben.

## **6. Mietkosten**

Die Benützungsgebühr für die Dauer von maximal einen Tag beträgt 250 Franken (inkl. Instruktionsgebühr). Für den Strom und allenfalls Brennholz wird je eine zusätzliche Gebühr von 10 Franken erhoben.

## **7. Haftung Mieter und Vermieter**

Der Mieter ist für jeden Anlass bezüglich einer eigenen Haftpflichtversicherung selber verantwortlich. Für Schäden an Gebäuden, Inventar, Einrichtungen und Geräten, insbesondere an der elektronischen Trefferanzeige, haftet der Mieter vollumfänglich.

Der RSV als Vermieter lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Schützenhauses und dessen Umgebung entstanden sind, ausdrücklich ab.